

*Tennisclub  
Bad  
Sooden-  
Allendorf e.V.*



**SATZUNG**

Stand: 15. November 2016

§ 1

**Name und Sitz des Vereins**

1. Der am 7. September 1969 gegründete Tennisverein führt den Namen

***Tennisclub Bad Sooden-Allendorf e. V.***

Er hat seinen Sitz in Bad Sooden-Allendorf, ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Witzenhausen eingetragen.

§ 2

**Zweck und Aufgaben, Gemeinnützigkeit**

1. Der Tennisclub Bad Sooden-Allendorf e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweiligen gültigen Fassung.  
Der Verein hat insbesondere die Aufgaben:
  - a) Sport und Spiel zu pflegen und deren ideellen Charakter zu wahren;
  - b) Kinder und Jugendliche sportlich zu fördern;
  - c) Kameradschaft, Freundschaft und Geselligkeit zu pflegen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3

#### Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. und erkennt vorbehaltlos die Hauptsatzung des Deutschen Sportbundes und die Satzungen seiner Fachverbände an.

Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes, des zuständigen Landesfachverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke verwendet werden.

### § 4

#### Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 5

#### Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
  - *aktiven Mitgliedern*
  - *passiven Mitgliedern*
  - *jugendlichen Mitgliedern*
  - *Ehrenmitgliedern*
2. *Aktive Mitglieder* sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben. Eine Umwandlung in passive Mitgliedschaft ist durch schriftliche Erklärung an den Vorstand grundsätzlich zum Ende eines Geschäftsjahres möglich.
3. *Passive Mitglieder* sind Förderer des Vereins. Eine Umwandlung in aktive Mitgliedschaft ist durch schriftliche Erklärung an den Vorstand möglich.
4. Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

5. *Ehrenmitglieder* sind Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie können:
- auf Vorschlag des Vorstandes
  - oder auf Antrag von 5 (fünf) Mitgliedern
- durch Beschluss der Mitgliederversammlung nach der Abstimmungs-  
vorschrift des § 14 Abs.3 ernannt werden. Sie sind von der Beitrags-  
pflicht befreit.

## § 6

### Aufnahme eines Mitglieds

1. Die Beitrittserklärung zum Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Aufnahme gesuche *jugendlicher Mitglieder* bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihrer/es gesetzlichen Vertreter/s.
2. Mit der Annahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.

## § 7

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der von den Vereinsorganen festgelegten Voraussetzungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Einem *passiven Mitglied* steht nicht das Recht zu, die Tennisplätze zu benutzen, es sei denn, es entrichtet die von den Vereinsorganen festgelegte Platzmiete.
3. Alle Mitglieder haben, soweit sie mit ihren Beitragsverpflichtungen nicht im Verzug sind,
  - nach Vollendung des 16. Lebensjahres Stimm- und aktives Wahlrecht,
  - und nach Vollendung des 18. Lebensjahres das passive Wahlrecht.
4. Das Stimm- und aktive Wahlrecht kann nur persönlich erfolgen und ist nicht übertragbar.
5. Alle Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, sind zur Beitragszahlung (§ 8) verpflichtet.

§ 8

**Beiträge der Mitglieder**

1. Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben jährliche Beiträge, ggf. Umlagen für besondere Aufgaben und fordert Arbeitsstunden (ersatzweise Geldmittel) zur Pflege und Instandhaltung der Anlage, deren Höhe jeweils durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird.
2. Der Vorstand kann in besonderen Fällen auf schriftlichen Antrag die Beiträge oder Umlagen von Mitgliedern ermäßigen oder erlassen, andererseits für nicht rechtzeitige Zahlung Mahngebühren und Verzugszinsen berechnen.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag bis zum 15. Februar des Jahres fällig. Eine Ausnahme von dieser Regelung kann auf Antrag vom Vorstand bewilligt werden.

§ 9

**Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

a) durch **Austrittserklärung**, die

- schriftlich
- bis zum 1. Oktober des Jahres

an den Vorstand zu richten ist.

Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich.

Wird die Abmeldung aufgrund eines Wohnsitzwechsels vorgenommen, so kann die Mitgliedschaft zum Schluss des Quartals beendet werden.

b) durch **Ausschlussbeschluss** des Vorstandes gem. § 11 Abs.1 in Verbindung mit § 16 Abs.9 Satz1 und ggf. - bei Einspruch - durch Mitgliederbeschluss gemäß § 11 Abs.5.

c) durch **Tod**.

§ 10

**Wiedereintritt**

Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft nach § 9 Ziffer a) aufgegeben, so ist es bei Wiedereintritt von der Aufnahmegebühr befreit.

§ 11

**Ausschluss als Mitglied**

1. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss, dem die Mehrheit aller Mitglieder des Vorstandes zustimmen muss, ausgeschlossen werden. § 16 Abs.9 S.2 gilt nicht.
2. Ausschließungsgründe sind:
  - a) grobe Verstöße in schuldhafter Weise gegen die Satzung, insbesondere die Zwecke des Vereins (§ 2) und die Vereinsordnung oder gegen Beschlüsse der Vereinsorgane,
  - b) schwere Schädigung des Ansehens des Vereins,
  - c) Nichtzahlung des Beitrages trotz zweimaliger Mahnung.
3. Dem/Der von einem Ausschluss Betroffenen ist vor Beschlussfassung unter Hinweis auf den drohenden Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme unter Fristsetzung zu geben.
4. Dem/Der Ausgeschlossenen ist der Beschluss schriftlich unter Angabe der Gründe durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
5. Erhebt der/die Betroffene binnen 4 Wochen nach Übermittlung des Ausschlussbeschlusses Einspruch, so entscheidet die nächste Mitgliederversammlung gem. § 14 Abs.3.
6. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte in dem Verein. Ihre Verbindlichkeiten beim Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben bestehen.

## § 12

### Gastspieler

Gastspieler können unter Beachtung der Gastspiel- und Platzordnung die Einrichtungen des Vereins gegen ein hierfür festgelegtes Entgelt (Platzmiete) nutzen.

Die Platzmiete ist vor Spielantritt zu entrichten.

Der Nachweis hierüber ist auf Anforderung gegenüber jedem Vorstandsmitglied oder den vom Vorstand beauftragten Kontrollberechtigten durch Vorzeigen der Platzkarte/Quittung zu erbringen.

## § 13

### Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. **die Mitgliederversammlung**
2. **der Vorstand**

## § 14

### Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand beruft alljährlich innerhalb der ersten vier Monate des neuen Geschäftsjahres oder wenn es das Interesse des Vereins erfordert eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ein.  
Zu dieser sind die Mitglieder spätestens **2 (zwei) Wochen vorher** unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen.  
Die Einladung erfolgt durch Aushang im Tennisclubhaus, 37242 Bad Sooden-Allendorf, Am Bruch 4. In der Tagesordnung müssen folgende Punkte vorgesehen sein:
  - a) Geschäfts- und Tätigkeitsbericht des Vorstandes
  - b) Kassenbericht
  - c) Bericht der Kassenprüfer/innen
  - d) Entlastung des Vorstandes
  - e) Wahl:
    - des Vorstandes ( alle 2 Jahre )
    - der Kassenprüfer/innen ( jährlich )
  - f) Genehmigung des Haushaltsplanes

- g) ggf. Satzungsänderungen
- h) Anträge ( z.B. Beitragsanpassung)
- i) Verschiedenes

2. Zur Beschlussfassung ist

- mit Ausnahme der Beschlüsse gem. Abs.3 -

die einfache Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

3. Ein Beschluss über:

- **Änderungen der Satzung,**
- **die Ernennung von Ehrenmitgliedern,**
- **den Ausschluss eines Mitgliedes,**
- **eine Veräußerung oder dauernde Nutzungsänderung von wesentlichem Vereinsvermögen,**
- **die Aufnahme von außerordentlichen Krediten**

bedarf einer Mehrheit von dreiviertel (3/4) der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

4. Von der ordentlichen Mitgliederversammlung werden 2 Kassenprüfer/innen auf die Dauer eines Geschäftsjahres gewählt. Sie haben die Pflicht, mindestens einmal im Jahr - jedoch in jedem Fall nach Abschluss des Geschäftsjahres- die Rechnungsunterlagen des Vereins zu prüfen und die Ausgaben mit dem genehmigten Haushaltsplan zu vergleichen.

Dem Vorstand soll das Ergebnis vorab mitgeteilt werden. Der Mitgliederversammlung ist über das Ergebnis der Kassenprüfung zu berichten.

5. In dringenden Fällen ist der Vorstand befugt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, zu der die Mitglieder spätestens eine Woche vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen sind.

6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss auch einberufen werden, wenn ein dahingehender Antrag von

- a) mindestens 12 (zwölf) stimmberechtigten Mitgliedern

- b) oder, sollte die Mitgliederzahl unter 120 absinken, 1/10 (einem Zehntel) der stimmberechtigten Mitglieder

schriftlich an den Vorstand gestellt wird.

Sie hat dann innerhalb von 30 Tagen stattzufinden und hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

7. Die Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen und mindestens ein Zehntel (1/10) der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
8. Ist die Mitgliederversammlung aufgrund zu geringer Beteiligung nicht beschlussfähig, so kann eine erneute Mitgliederversammlung mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen einberufen werden. Diese ist dann beschlussfähig, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder und drei Vorstandsmitglieder anwesend sind, die jedoch nicht über Satzungsänderungen beschließen können.

## § 15

### Niederschriften und Beschlüsse

Über den wesentlichen Inhalt jeder Mitgliederversammlung muss und über das Ergebnis jeder Vorstandssitzung soll ein Protokoll angefertigt werden, das vom Versammlungsleiter und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

Bei Abstimmungsergebnissen, denen eine Stimmenauszählung zugrunde liegt, ist das Ergebnis festzuhalten.

## § 16

### Vorstand

1. Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins und besteht aus:
  - dem/der 1. Vorsitzenden
  - dem/der 2. Vorsitzenden

- dem/der Kassenwart/in
- dem/der Schriftführer/in
- dem/der 1. Sportwart/in
- dem/der 2. Sportwart/in
- dem/der Frauensportwart/in
- dem/der Jugendwart/in
- dem/der Platz- und Gerätewart/in

2. Vorübergehend können auch zwei Ämter von einem Vorstandsmitglied wahrgenommen werden, wobei zwei Ämter des Vorstandes i.S. des § 26 BGB nicht gleichzeitig wahrgenommen werden dürfen.
3. Die Vorstandsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Abweichend davon sind Zahlungen einer pauschalen Aufwandsentschädigung an einzelne Vorstandsmitglieder möglich. Die Festlegung, welches Vorstandsmitglied eine Aufwandsentschädigung und in welcher Höhe erhält, beschließt der Vorstand. Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Auslagenersatz.
4. Die Vorstandsmitglieder werden jeweils von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von 2 Geschäftsjahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsdauer aus dem Amt, so kann die Mitgliederversammlung eine Ersatzperson für den Rest der Amtszeit wählen. Bis zur Wahl des neuen Vorstandes führt der bisherige Vorstand sein Amt fort.
5. Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sind
  - der/die 1. Vorsitzende
  - der /die 2.(stellvertretende) Vorsitzende
  - der/die Kassenwart/in

Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
6. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
7. Der Vorstand ist berechtigt, Ausgaben des laufenden Geschäftsjahres im Rahmen des von der Mitgliederversammlung genehmigten Haushaltsplanes zu leisten. Dringend notwendige Abweichungen vom Haushaltsplan (einschließlich etwaiger Umschichtungen) bedürfen nicht der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.
8. Dem Gesamtvorstand obliegt die Geschäftsführung. Er hat für die ordnungsgemäße Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung Sorge zu tragen. Vorstandssitzungen werden vom/von der

1. Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
9. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei **Stimmengleichheit** entscheidet - außer bei einer Abstimmung gem. § 11 Abs.1 ( Ausschluss eines Mitgliedes) - die Stimme des/der 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall die seines/ ihrer Stellvertreters/erin
10. Im Einzelnen fallen den Mitgliedern des Vorstandes folgende Aufgaben zu:
  - a) Der/Die 1.Vorsitzende leitet alle Sitzungen und Versammlungen
  - b) der/die stellvertretende 2.Vorsitzende vertritt den/die Vorsitzende/n im Verhinderungsfalle
  - c) der/die Kassenwart/in erledigt die Geldangelegenheiten des Vereins und verwaltet dessen Vermögen
  - d) der/die Schriftführer/in erledigt den Schriftverkehr des Vereins,
  - e) die Sportwarte leiten den Sportbetrieb
  - f) der/die Jugendwart/in ist für die Förderung der Jugendlichen in sportlicher und kultureller Hinsicht zuständig.
  - g) der/die Platz- und Gerätewart/in ist für die Pflege und Instandhaltung der Plätze zuständig

## § 17

### **Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann aufgelöst werden, wenn die Erreichung seiner Zwecke unmöglich erscheint. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins ist nur zulässig, wenn er von mindestens drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder gestellt wird. Zur Beschlussfassung über den Antrag auf Auflösung ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung, die mindestens 30 Tage vor dem Versammlungstermin zu erfolgen hat, ist jedem Mitglied der Antrag auf Auflösung unter Angabe der Gründe bekanntzugeben.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Anwesenheit von mindestens drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder, von denen mindestens zwei Drittel (2/3) dem Beschluss zustimmen müssen, erfolgen. Sind in der Versammlung nicht dreiviertel (3/4)der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, ist innerhalb von 30 Tagen eine

neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Sollte auch diese Mitgliederversammlung wieder nicht beschlussfähig sein, ist eine dritte Mitgliederversammlung, die nach 30 Tagen einzuberufen ist, in jedem Fall mit Dreiviertel (3/4)-Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

3. Nach beschlossener Auflösung des Vereins obliegt dem Vorstand die Liquidation, sofern die Mitgliederversammlung nicht andere Liquidatoren bestimmt. Das nach Auflösung des Vereins verbleibende Vermögen des Vereins fällt, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Landessportbund Hessen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 18

### Inkrafttreten/Schlussbestimmung

Diese von der Mitgliederversammlung am 15. November 2016 beschlossene Neufassung der Satzung tritt an die Stelle der bisher gültigen und von der Mitgliederversammlung am **29. April 2014** bestätigten Satzung.

-----

Gez. Helmut Franke  
(Vorsitzender)

Gez. Sven-Erik Engmann  
(Schriftführer)